



Stadt Liestal

MARKTVERORDNUNG

vom 18. Mai 1993
in Kraft ab 01. Juni 1993

Gestützt auf § 104 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970 sowie § 5 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglementes (VwOR) vom 24. Mai 2000 erlässt der Stadtrat die folgende Marktverordnung:

I. Organisation

§ 1 Regelungsbereich

Diese Marktverordnung erstreckt sich auf alle in Liestal abgehaltenen Märkte (siehe § 8).

§ 2 Zweck

Das Marktwesen ist bestrebt, den Markt in seiner Vielfalt und Originalität zu erhalten und zu fördern.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Marktwesen auf dem ganzen Stadtgebiet untersteht der Aufsicht des Stadtrates, welcher hierfür eine Marktkommission einsetzt.

² Der Stadtrat erlässt Vorschriften und regelt insbesondere die Gebühren für den Waren-, Hobby-, Gemüsemarkt und allfällige weitere Märkte.

³ Die Befugnisse der Marktpolizei für obige Märkte werden der/dem Marktchef/in übertragen.

⁴ Die Flohmärkte sowie der Weihnachtsmarkt werden durch die IGL organisiert. Diesbezüglich gelten Reglement und Weisungen der IGL.

§ 4 Zusammensetzung der Marktkommission

¹ Der Stadtrat wählt die Marktkommission von 5 bis 7 Mitgliedern und aus deren Mitte die Präsidentin / den Präsidenten.

² Der Marktkommission sollen der/die Marktchef/in, ein/e Vertreter/in der Interessengemeinschaft Liestal, ein/e Vertreter/in des Gewerbevereins, ein/e Vertreter/in der Stadt, ein/e Vertreter/in der Marktfahrer/innen, der/die Strassenmeister/in sowie mindestens ein/e Vertreter/in der Marktbesucher/innen angehören.

§ 5 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission ist eine beratende Kommission des Stadtrates. Sie nimmt zu allen wesentlichen Marktfragen Stellung und unterbreitet dem Stadtrat zudem den Terminplan für sämtliche Märkte des folgenden Jahres.

§ 6 Marktchef

Die/der Vorgesetzte der Stadtpolizei bestimmt die/den Marktchef/in. Diese/r ist zuständig für die Märkte gemäss § 3, Abs. 2.

Der/dem Marktchef/in obliegen insbesondere;

- a. die rechtzeitige Ausschreibung und Vorbereitung dieser Märkte
- b. die Zuteilung von Ständen und Plätzen der Marktfahrer/innen
- c. der Vollzug von verkehrspolizeilichen Anordnungen
- d. die Überwachung des Marktgeschehens
- e. die Durchführung des bargeldlosen Einzuges der Gebühren

Der/dem Marktchef/in können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Stromanschlüsse/Standmaterial

¹ Die städtischen Marktstände werden vom Bereich Betriebe geliefert, aufgestellt und abgeräumt.

² Die Marktfahrer/innen haben im Prinzip für die Stromanschlüsse selber aufzukommen. Die Stadt ist bei Bedarf behilflich.

II. Märkte

§ 8 Hauptmärkte

Es werden jährlich folgende Hauptmärkte durchgeführt:

1. Warenmarkt: März, Mai, August und Oktober
2. Hobbymarkt (Bastlermarkt): Datum wird durch die Marktkommission festgelegt
3. Gemüsemarkt: jeden Dienstag und Samstag
4. Flohmärkte: in der Regel April, Juni und September
5. Weihnachtsmarkt: Dezember

§ 9 Andere Anlässe

Während den Märkten sollen keine anderen Anlässe auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

§ 10 Andere Märkte

¹ Es können weitere Arten von Märkte wie z. B. Umweltschutzmarkt etc. durchgeführt werden.

² Über die Durchführung von solchen Märkten entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Marktkommission.

§ 11 Marktgebiet

¹ Ort und Ausmass des Marktgebietes werden auf Antrag der Marktkommission durch den Stadtrat festgelegt.

² Für den Marktbetrieb wird grundsätzlich nur öffentlicher Grund beansprucht. Private Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers benützt werden.

³ Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

⁴ Während den Märkten dürfen ohne Bewilligung keine Stände auf privatem Grund aufgestellt werden.

§ 12 Verhaltensregeln

Warenmarkt

1. Beim Warenmarkt kann ab 07.00 Uhr mit dem Einrichten begonnen werden.
2. Vor 17.30 Uhr dürfen die Plätze nicht verlassen werden.
3. Um 19.30 Uhr müssen die Standplätze geräumt sein. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Anhänger der Marktfahrer/innen.
4. Die Anordnungen der Marktchef/des Marktchefs sind zu befolgen.

Gemüsemarkt

Findet von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

Andere Märkte

Diese richten sich nach den Ladenöffnungszeiten der Stadt Liestal.

Buden, Karusselle, usw.

Dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden.

§ 13 Änderungen an den gemieteten Marktständen

Dem/der Marktfahrer/in ist es untersagt, an den von der Stadt gemieteten Ständen irgend welche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Bostitchnadeln oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

§ 14 Ruhe und Ordnung

¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher/innen sowie zirkulierender Strassenverkauf sind untersagt.

² Das Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.

³ Die Verunreinigung von Grund und Boden sowie alle lästigen Einwirkungen sind verboten.

§ 15 Parkordnung

Transportfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, ausgenommen fahrende Marktstände, sind ausserhalb des Marktes abzustellen. Die Parkordnung ist einzuhalten.

§ 16 Ordnung nach Marktschluss

¹ Die Marktfahrer/innen sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen.

² Die Strassenreinigung erfolgt durch den Bereich Betriebe.

³ Die Marktfahrer/innen sind angehalten, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen. Wenn sie den Kehricht in Liestal entsorgen möchten, so können sie bei der Markchefin/beim Marktchef gegen Bezahlung die Kehrichtgebühren-Vignetten beziehen. Der mit den Vignetten gekennzeichnete Abfall ist zentral zu deponieren. Die genauen Details werden in einem Merkblatt festgehalten.

⁴ Heisse Grillkohle ist fachgerecht zu entsorgen.

III. Marktteilnahme

§ 17 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bestätigung, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.

§ 18 Anmeldung/Abmeldung¹

¹ Die Anmeldung für die Teilnahme an Warenmärkten / Hobbymärkten muss jeweils bis Ende 31. Januar bei dem/der Marktchef/in eingereicht werden.

² Der Anmeldung sind Angaben über Verkaufsartikel und Standgrössen anzugeben.

³ Eine Abmeldung hat bis spätestens eine Woche vor dem entsprechenden Markttermin zu erfolgen. Wer diese Frist versäumt, zahlt eine Entschädigung in der Höhe der Bewilligungsgebühr.

⁴ Die Anmeldung für die Teilnahme an den Flohmärkten und am Weihnachtsmarkt haben nach den Weisungen der IGL zu erfolgen.

§ 19 Zulassung im allgemeinen

¹ Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Warenangebot zu achten. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden. Folgende Kriterien finden Anwendung:

- a) ausgeglichenes Marktangebot

¹ Änderung vom 18.10.2011, in Kraft seit 1. November 2011

- b) bewerben sich mehrere Personen mit einem gleichartigen Angebot um einen Marktstand für den Warenmarkt, erhalten bisherige Bewerber/innen den Vorzug, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

² Die Zulassung oder Abweisung zu den Märkten gemäss § 3, Abs. 2, erfolgt schriftlich durch den/die Marktchef/in.

³ Der/die Marktchef/in ist nicht verpflichtet, Markthändlern/Markthändlerinnen, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen. Die Marktpolizei (Marktchef/in) entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers/einer Markthändler in zum jeweiligen Markt.

⁴ Für die Flohmärkte und den Weihnachtsmarkt gelten die Bestimmungen der IGL.

§ 20 Verspätete Ankunft

Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 09.00 Uhr nicht belegt sind, kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.

§ 21 Abtreten an Dritte

Standplätze dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 22 Vereine, Institutionen, Schulklassen

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.

IV. Gebühren²

§ 23 Gebühren

¹ Für die Teilnahme am Markt sind Platz- und Standgebühren zu entrichten.

² Der Stadtrat setzt den Gebührentarif für die Märkte gemäss § 3, Abs. 2 auf Antrag der Marktkommission fest.

³ Der/die Marktchef/in stellt für diese Märkte den Gebühreneinzug mittels Einzahlungsschein sicher.

⁴ Die Gebühr muss bis spätestens 31. Januar einbezahlt sein, ansonsten wird die Anmeldung hinfällig. Bei Krankheit oder Unfall entscheidet, nach Erhalt der Bestätigung, von Fall zu Fall die/der Marktchef/in.

² Änderung vom 18.10.2011, In Kraft seit 1. November 2011

⁵ Die Gebühren für die Flohmärkte und den Weihnachtsmarkt richten sich nach den Bestimmungen der IGL.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Straf- und Schlussbestimmungen

Der Stadtrat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.

Die Markthändler/innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt Liestal haftet nicht für Schäden, die den Markthändlern/innen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

Markthändler/innen, die sich den Anordnungen der Marktchefin/des Marktchefs oder dem/der Verantwortlichen der IGL widersetzen, werden durch die/den Marktchef/in vom Platz verwiesen und verzeigt. In schweren Fällen kann der Stadtrat einer/einem Markthändler/in den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich verbieten.

§ 25 Beschwerde

Soweit Beschwerden nicht an Ort und Stelle durch die Marktchefin/den Marktchef erledigt werden können, sind sie schriftlich an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat entscheidet endgültig.

§ 26 Vollzug

Der Vollzug dieser Vorschrift obliegt der Marktchefin/dem Marktchef, sofern nicht ausdrücklich eine andere Verwaltungsabteilung damit beauftragt wird.

§ 27 Rechtsmittel

Einsprache gegen Beschlüsse der Marktkommission oder Verfügungen der Marktchefin / des Marktchefs sind innert 10 Tagen schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Marktverordnung ersetzt diejenige vom 15. März 1926 und tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.

Liestal, 18. Mai 1993

Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident:
Jürg Wüthrich

Der Stadtschreiber:

Hanspeter Meyer

Die Änderung von § 8 wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 21. Dezember 1993 genehmigt.

Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident:
Jürg Wüthrich

Der Stadtschreiber:
Hanspeter Meyer

Anhang zur Marktverordnung

Gebührentarif (gem. Marktreglement § 3, Abs. 2)

Platzgelder

Marktstände, beanspruchte Fläche pro Laufmeter CHF 5.00

Karussell, Vergnügungsbahnen, Schiessbuden usw.
beanspruchte Fläche pro Laufmeter bzw. pro Meter Durchmesser CHF 5.00

Propagandagebühr

pro Laufmeter / pro Meter Durchmesser CHF 1.50

Miete Marktstände

Stadteigene Stände (inkl. Montage/Demontage) CHF 30.00

weitere Tarife

Gemüsemarkt pro Halbttag CHF 8.00

Flohmärkte und Weihnachtsmarkt, gemäss Reglement der IGL

Liestal, 9. Mai 1994

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident
Jürg Wüthrich

Der Stadtschreiber
Hanspeter Meyer

gültig ab 01. Januar 1999